

Vorlage Nr.: 2026/0298

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

ICF Karlsruhe (International Christian Fellowship Karlsruhe e.V.) – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.10.2026	1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des International Christian Fellowship Karlsruhe e. V. (ICF Karlsruhe e. V.) als Träger der freien Jugendhilfe zu.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Erläuterungen

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Februar 2026 hat der International Christian Fellowship Karlsruhe e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt.

Die Eintragung als Verein erfolgte am 5. Dezember 2005.

Die Organe des Vereins sind gemäß Satzung der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Dem Vorstand gehören an Herr Steffen Beck (Vorsitzender), Frau Sybille Beck (stellv. Vorsitzende), Herr Ulrich Kraus (Kassenwart) und Herr Michael Hoffmann (Schriftführer).

Der ICF Karlsruhe e. V. hat seinen Sitz in der Zeppelinstraße 7c in 76185 Karlsruhe.

Der Verein verfolgt gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Verbreitung und die Förderung der biblischen Botschaft, insbesondere durch Gottesdienste, missionarische Veranstaltungen, Kinder-, Jugend- und Sportveranstaltungen, Freizeiten, Konferenzen, kulturelle Veranstaltungen, Medien aller Art
- Gemeindegründungen und -aufbau,
- Die Durchführung und Förderung von sozialen Projekten sowie die Unterstützung bzw. die Förderung der Unterstützung von bedürftigen und notleidenden Personen im Sinne der Diakonie als grundlegenden Lebens- und Wesensäußerung des christlichen Glaubens,
- Christliche Seelsorge/Lebensberatung,
- Schulungen und Seminare mit dem Ziel der Befähigung zum christlichen Leben in Wort und Tat.

Der Verein ist seit 2005 kontinuierlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig.

An den wöchentlichen Angeboten nehmen regelmäßig 250 Kinder und rund 80 Jugendliche teil. Das Summer-Camp besuchen jedes Jahr rund 120 Teilnehmende. Das Kids-Musical erreicht rund 80 Kinder. Die Angebote des Vereins finden in den Räumen des ICF Karlsruhe e. V. in Karlsruhe statt. Das Summercamp ist ein Ferienangebot mit Reise ins Ausland.

Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

Laut vorliegender Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigengeschäftliche Zwecke.

3. Rechtsgrundlagen für die Anerkennung

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind.
2. gemeinnützige Ziele verfolgen.
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgabe der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind.
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuständigkeit für die Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe ist nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14. Mai 2005 das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Der ICF Karlsruhe e. V. ist in der Stadt Karlsruhe, in Bretten, Landau, Ludwigsburg, Walldorf und Sinsheim tätig, der Hauptsitz liegt jedoch in Karlsruhe. Damit liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung beim Jugendamt der Stadt Karlsruhe.

5. Stellungnahme der Verwaltung

Der ICF Karlsruhe e. V. hat der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen übergeben.

Die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurden durch die Satzung des Vereins, die nachgewiesene Gemeinnützigkeit und durch die getätigten Aktivitäten erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Anerkennung des International Christian Fellowship Karlsruhe e. V. als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des International Christian Fellowship Karlsruhe e. V. als Träger der freien Jugendhilfe zu.